



Richtlinie

Kantonsbeiträge an Massnahmen SFG

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

18.10.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
1.1	Gegenstand und Zweck	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Rechtliche Bedeutung.....	3
1.4	Aufbau.....	3
2.	Kantonsbeiträge an Uferschutzplanungen	3
2.1	Rechtsgrundlage.....	3
2.2	Beitragsberechtigung.....	4
2.3	Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung.....	4
3.	Kantonsbeiträge an Realisierungsmassnahmen	5
3.1	Rechtsgrundlage.....	5
3.2	Beitragsberechtigung.....	5
3.2.1	Landerwerb, Dienstbarkeiten, Entschädigungen.....	5
3.2.2	Bau und Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen	6
3.2.3	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Ufern	7
3.2.4	Weitere Beitragsvoraussetzungen.....	7
3.2.5	Spezialfälle.....	7
3.3	Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung.....	8
4.	Kantonsbeiträge an Unterhalt von Uferwegen, Freiflächen und naturnaher Ufer nach SFG.....	8
4.1	Rechtsgrundlage.....	8
4.2	Beitragsberechtigung, Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung	9
4.2.1	Uferwege und Freiflächen	9
4.2.2	Naturnahe Ufer.....	9
5.	Schlussbestimmungen	10
5.1	Aufhebung bestehender Richtlinien SFG.....	10

Impressum

Prozessverantwortung: Projektleiterein SFG - Angela Heule
 Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer
 Bild Titelseite: Bönigen, Uferweg Brienersee

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
 Kontakt: www.be.ch/tba

1. Grundlagen

1.1 Gegenstand und Zweck

Diese Richtlinie legt fest, für welche Massnahmen der Gemeinden der Kanton Beiträge aus dem Uferschutzfonds ausrichtet.

Die Richtlinie soll den Gemeinden das Einreichen der Beitragsgesuche erleichtern, die Gleichbehandlung der Beitragsgesuche durch den Kanton sicherstellen und eine einheitliche Praxis fördern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Neben dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) bilden das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1) und die See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) die rechtlichen Grundlagen für die Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen für Massnahmen gemäss SFG.

Betreffend Richtlinien legt Art. 12 SFV folgendes fest:

¹ Die Bau- und Verkehrsdirektion erlässt Richtlinien, denen die Massnahme entsprechen muss, für welche ein Beitrag verlangt wird.

² Soweit eine Massnahme über die Anforderungen der Richtlinien hinausgeht, berechtigt sie zu keinem Beitrag.

³ An eine Massnahme, die in den Richtlinien nicht enthalten ist, wird aus dem Uferschutzfonds kein Beitrag geleistet.

1.3 Rechtliche Bedeutung

Diese Richtlinie legt fest, für welche Massnahmen gemäss SFG und in welcher Form die Gemeinden Beitragsgesuche einreichen und wie der Kanton diese zu beurteilen hat. Die Richtlinie erlangt ihre rechtliche Verbindlichkeit erst durch die kantonale Gesetzgebung.

1.4 Aufbau

Die Richtlinie ist in drei Kapitel unterteilt:

- Kapitel 2: Kantonsbeiträge an Uferschutzplanungen
- Kapitel 3: Kantonsbeiträge an Realisierungsmassnahmen
- Kapitel 4: Kantonsbeiträge an Unterhalt

2. Kantonsbeiträge an Uferschutzplanungen

2.1 Rechtsgrundlage

Die Beiträge des Kantons an Uferschutzplanungen gemäss SFG bzw. Nutzungsplanungen werden in Art. 10 SFV wie folgt geregelt:

¹ Die Höhe der Beiträge des Kantons an die Kosten des Uferschutzplanes richtet sich nach der Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111).

² Die Kosten einer Planung, die eine Gemeinde aus besonderen Gründen unzumutbar belasten, können ausnahmsweise vollständig vom Staat getragen werden.

2.2 Beitragsberechtigung

Gemäss Artikel 8 PFV werden Kantonsbeiträge nur für Planungen von besonderem kantonalem Interesse bezahlt. Ein besonderes kantonales Interesse an der Überarbeitung der bestehenden Uferschutzplanung besteht nur soweit, als mit der Überarbeitung der Uferschutzplanung eine Verbesserung aus der Sicht des SFG erzielt wird. Darunter zählen zum Beispiel:

- Anpassungen, die aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen zwingend nötig sind, z.B. die Präzisierung des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetzgebung;
- Verbesserungen aus der Sicht der Ziele des SFG, z.B. Revitalisierungen naturnaher Uferbereiche;
- Aktualisierung des Realisierungsprogramms gemäss SFG.

2.3 Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der PFV, insb. Artikel 8 und 9. Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, sichert die Beiträge zu.

Das Beitragsgesuch hat folgende Elemente zu enthalten:

- schriftliches Gesuch der Gemeinde
- Arbeitsprogramm mit detaillierten Angaben zu:
 - Aufgabenstellung: Umfang der Arbeit, Planungsgebiet (Karte oder Planausschnitt)
 - Arbeitsinhalte: Auflistung und Beschreibung der zu bearbeitenden Planungsinhalte Angaben über Detaillierungsgrad und Massstab der Pläne sowie über notwendige Detailstudien und Fachgutachten
 - Planungsablauf: Auflistung und Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte
 - Zeitplan: voraussichtlicher Zeitrahmen der einzelnen Arbeitsschritte
 - Bearbeiter: Planer, ev. beratender Ingenieur, Bearbeiter Fachgutachten
- Kostenvoranschlag
 - Detaillierter Kostenvoranschlag nach Zeitaufwand für die einzelnen Arbeitsschritte
 - Nebenkosten (Druck, Spesen etc.)
 - Kosten für Detailstudien und Fachgutachten Dritter

Das Gesuch ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern, Abteilung Gemeinden, Nydegasse 11/13, 3011 Bern, einzureichen.

Das nach erbrachter Leistung der Gemeinde einzureichenden **Gesuch um Auszahlung** der zugesicherten Beiträge hat folgende Elemente aufzuweisen:

- schriftliche Gesuchsbegründung der Gemeinde;
- Projektunterlagen, insbesondere detaillierte Kostenabrechnung mit Angabe des SFG-bedingten Kostenanteils und der einzelnen beteiligten Kostenträger inkl. Beiträge Dritter;
- Originalrechnungen (falls verfügbar);
- Zahlungsnachweis.

Das Gesuch ist beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.

3. Kantonsbeiträge an Realisierungsmassnahmen

3.1 Rechtsgrundlage

Die Beiträge des Kantons an die Realisierung von Uferwegen, Freiflächen und naturnahen Ufern gemäss SFG sind in Art. 11 SFV wie folgt geregelt:

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag an die Kosten der Realisierung des Uferschutzplanes.

^{1a} Er leistet den Gemeinden keine Beiträge an die Kosten der Realisierung von

- a Parkplätzen und Parkhäusern,
- b Freiflächen für Erholung und Sport, die nur gegen Entgelt benutzbar sind.

² (aufgehoben seit 01.01.2015)

³ Der Grundbetrag beträgt 60 Prozent der Kosten der Realisierung des Uferschutzplanes.

⁴ Der Beitrag wird bis auf maximal 75 Prozent erhöht, wenn die Kosten der Gemeinde nach Abzug der Beiträge des Kantons 300 Franken pro Einwohner überschreiten. Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss Publikation der Finanzverwaltung.

⁵ Der Kanton kann einen weiteren Zusatzbeitrag leisten oder die Kosten voll ersetzen, wenn das Siedlungsgebiet der Gemeinde weit vom Ufer entfernt liegt oder wenn ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung am Ufer besteht.

⁶ Verwirklicht das Tiefbauamt auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeinde einzelne Massnahmen an ihrer Stelle, so kann es den Kostenanteil der Gemeinde auf längstens 10 Jahre zum jeweiligen Zinssatz der Berner Kantonalbank für erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften vorschliessen.

3.2 Beitragsberechtigung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 SFG ist in den Uferschutzplänen namentlich festzulegen:

- eine Uferschutzzone im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet;
- ein Uferweg;
- allgemein benutzbare Freiflächen für Erholung und Sport;
- Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung.

Daraus ergeben sich folgende Gruppen beitragsberechtigter Massnahmen, die nachfolgend im Einzelnen behandelt werden:

- Landerwerb, Dienstbarkeiten, Entschädigungen;
- Bau und Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen;
- Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

3.2.1 Landerwerb, Dienstbarkeiten, Entschädigungen

Kosten für Landerwerb, Dienstbarkeiten und anderweitige Entschädigungen können bei der Realisierung von Uferschutzzonen, Uferwegen und Freiflächen nach SFG sowie bei der Wiederherstellung naturnaher Ufer entstehen. Dabei kann der Kanton Beiträge an den Landerwerb, die Errichtung von Weg- und Nutzungsrechten und an Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen leisten. Darin eingeschlossen sind Nebenkosten wie Gerichtskosten, Parteientschädigungen, Verschreibungs- und Vermessungskosten, inklusive die Festlegung von Grundstücksgrenzen an der Wasserlinie. Nicht geschuldet sind Handänderungsabgaben (vgl. Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18. März 1992, Art. 12 Abs. 1 Ziff. a).

Der Landerwerb und die Errichtung von Weg- und Nutzungsrechten erfolgen durch die Gemeinde. Die Zweckbestimmung auf erworbenem Land und von Weg- und Nutzungsrechten ist durch Personaldienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde und des Kantons Bern im Grundbuch einzutragen.

3.2.2 Bau und Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen

Der Kanton leistet Beiträge an die Erstellung, den Ausbau und die Ausrüstung von Uferwegen und Freiflächen nach SFG. Massgebend dabei der in dieser Tabelle beschriebene einfache Standard:

	Uferweg	Freifläche
Oberfläche	unbefestigter Belag	unbefestigter Belag
Ausrüstung	Wegbegleitende Bepflanzung (standortgerechte Sträucher und Bäume), Sitzbänke, Abfallkörbe, Abgrenzung (Hecke, Zaun) zu Privatgrundstücken zur Wahrung der Privatsphäre, Beschilderung "Uferweg", Rettungsgeräte	je nach Zweck der Anlage: Abfallkörbe, Möblierung (Sitzbänke, Tische), Feuerstelle, Unterstand, Spielgeräte (keine Spezialanfertigungen), einfache sanitäre Anlagen (WC, Dusche, Umkleidekabinen), Rettungsgeräte, Badezustiege, Einwasserungsstelle, Abstellplätze für Fahrräder und dgl.
Breite	1.20 m ¹ . Auf stark durch Fussgänger frequentierten Wegen in Zentrumsnähe ist eine Wegbreite bis 2.00 m beitragsberechtigt.	-

Massnahmen, deren Ausbaustandard über das normale Mass hinausgeht, sind nur beitragsberechtigt, wenn nachgewiesen wird, dass eine einfachere Lösung nicht möglich ist. Ist eine einfachere Lösung möglich, legt der Kanton einen Funktionsanteil SFG fest, nach dem sich die Kantonsbeiträge an die Massnahme richten.

Der Funktionsanteil SFG legt ebenfalls einen Kostenteiler zwischen dem Kanton (Kantonsbeitrag aus dem Uferschutzfonds) und anderen Kostenträgern fest, wenn eine Massnahme mehrere Nutzniesser hat.

Der Funktionsanteil SFG wird in der Uferschutzplanung – in der Regel im Realisierungsprogramm – festgelegt. Nachfolgend werden dazu drei Beispiele aufgeführt:

- Es gibt Uferwege, die sowohl dem Fuss- als auch dem Veloverkehr dienen und deshalb rund 3 m breit gebaut werden. Der Zweck des SFG ist die Sicherung der öffentlichen Uferzugänglichkeit für Fussgänger. Der Funktionsanteil SFG ist deshalb auf eine Uferwegbreite von 1.20 m festgelegt, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Anlage richtet.
- Es gibt Freiflächen (Uferparks) – oft in der Nähe von dicht besiedelten Gebieten – die in Grösse, Ausbaustandard und Funktion über das vom SFG her bedingte Mass hinausgehen. Für solche Anlagen wird deshalb ein Funktionsanteil SFG festgelegt, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Anlage richtet.
- Sanitäre Anlagen wie Garderoben, Duschen und/oder WC-Anlagen können neben der Öffentlichkeit einem Verein (z.B. Kanuclub) oder einem Restaurant zur Verfügung stehen. Für solche Anlagen wird deshalb ein Funktionsanteil SFG festgelegt, nach dem sich der Kantonsbeitrag an die Anlage richtet.

Die Erstellung, der Ausbau und die Ausrüstung von Rastplätzen kann ebenfalls mit einem Kantonsbeitrag unterstützt werden. Dafür muss dem Rastplatz eine Fläche zugewiesen werden, wodurch er zu einer Freifläche wird. Das entsprechende Gesuch der Gemeinde (inkl. Bilddokumentation der Anlage) ist beim AGR einzureichen und wird dem Uferschutzplan beigelegt.

¹ Gehwegbreite abgeleitet über das Lichtraumprofil eines Fussgängers / einer Fussgängerin aus der Schweizerischen Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS SN 640 201)

3.2.3 Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Ufern

Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer, die im Uferschutzplan als solche bezeichnet sind und den Kostenrahmen des herkömmlichen Unterhalts übersteigen. Beispiele für beitragsberechtigzte Massnahmen sind:

- Aufhebung bestehender Wege, Strassen, Parkplätze
- Wegräumen zweckfremder Bauten und Anlagen
- Aufhebung einer ingenieurmässigen Ufersicherung (Ufermauer) und Ersetzen durch ein naturnah befestigtes Ufer
- Anpflanzen von Schilfgürteln
- Bepflanzung von Blockwurfsicherungen durch Weiden

3.2.4 Weitere Beitragsvoraussetzungen

Plankonformität: Massnahmen sind nur beitragsberechtigt, wenn sie dem Uferschutzplan entsprechen.

Rechtliche Absicherung: Massnahmen sind erst beitragsberechtigt, wenn ihre Durchführung rechtlich gesichert ist (betrifft z.B. Dienstbarkeiten, Baubewilligungen u.ä.).

3.2.5 Spezialfälle

Folgende Kosten sind **beitragsberechtigt** gemäss SFG (die Liste ist nicht abschliessend):

- Honorare für Projektierung, Architektur, Bauleitung und Beratung von beitragsberechtigten Massnahmen
- Nebenkosten (Kopierkosten, Fahrspesen, u.ä.)
- Errichtung oder Erneuerung von Fussgängerstegen oder Fähreineinrichtungen inkl. Boot
- Verlegung Uferweg (wenn diese dem Zweck des SFG entspricht)

Folgende Kosten sind **nicht beitragsberechtigt** gemäss SFG (die Liste ist nicht abschliessend):

- Honorare für Projektierung, Architektur, Bauleitung und Beratung von nicht beitragsberechtigten Positionen
- Beleuchtung
- Sanierung/Instandstellung Ufermauern
- Bau und Ausrüstung von Bootsplätzen, Hafenanlagen und Schiffländten
- Einwasserungsstellen und Trockenstandplätze für Boote
- Parkplätze und Parkhäuser
- Sitz- und Rastplätze ohne Flächenangabe
- Buvetten, Restaurationsbetriebe
- Themenwege
- Wasserspiele
- Beachvolleyballfelder
- Kunstwerke
- eintrittspflichtige Freizeitanlagen
- Betriebskosten von Fähren
- Campingplätze
- landwirtschaftliche Nutzflächen

3.3 Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung

Das vor Ausführung einzureichende **Beitragsgesuch** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung der Gemeinde (inkl. Angabe um welche Massnahme aus dem Realisierungsprogramm es sich handelt);
- Projektunterlagen (Pläne, Beschrieb und Kostenvoranschlag mit Angabe der SFG relevanten Kosten und der einzelnen beteiligten Kostenträger inkl. Beiträge Dritter);
- Angaben über die rechtliche Sicherung der vorgesehenen Massnahme (z.B. Baubewilligung, Dienstbarkeiten, u.ä.);
- Finanzbeschluss der Gemeinde zum Projekt.

Das nach erbrachter Leistung der Gemeinde einzureichende **Gesuch um Auszahlung** der zugesicherten Beiträge hat folgende Elemente aufzuweisen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung der Gemeinde;
- Projektunterlagen, insbesondere detaillierte Kostenabrechnung mit Angabe des SFG-bedingten Kostenanteils und der einzelnen beteiligten Kostenträger inkl. Beiträge Dritter;
- Originalrechnungen (falls verfügbar);
- Zahlungsnachweis.

Die Gesuche sind in beiden Fällen beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.

4. Kantonsbeiträge an Unterhalt von Uferwegen, Freiflächen und naturnaher Ufer nach SFG

4.1 Rechtsgrundlage

Die Kantonsbeiträge an den Unterhalt von Uferwegen, Freiflächen und naturnahen Ufern gemäss SFG sind in Art. 13 SFV wie folgt geregelt:

¹ Der Kanton leistet der Gemeinde jährlich und nachschüssig aus dem Uferschutzfonds an die Kosten des Unterhalts

- a von unentgeltlich benutzbaren Freiflächen für Erholung und Sport 25 Franken pro Are.
- b von Uferwegen 250 Franken pro Kilometer.

1a Er leistet den Gemeinden keine Beiträge an die Kosten des Unterhalts von Parkplätzen und Parkhäusern.

² An die Kosten der Gemeinden für den Unterhalt naturnaher Ufer, die im Uferschutzplan als solche bezeichnet sind, leistet der Kanton nachschüssig aus dem Uferschutzfonds einen Beitrag von 33 Prozent.

³ Unterhält die Gemeinde die Anlage nicht oder schlecht, streicht oder kürzt die Bau- und Verkehrsdirektion die Beiträge. Die Ersatzvornahme bleibt vorbehalten.

⁴ Entstehen einer Gemeinde durch ausserordentliche Ereignisse besondere Unterhaltskosten, kann die Bau- und Verkehrsdirektion die Beiträge angemessen erhöhen.

4.2 Beitragsberechtigung, Beitragszusicherung und Beitragsabrechnung

4.2.1 Uferwege und Freiflächen

Kantonsbeiträge an den Unterhalt werden an realisierte Uferwege und Freiflächen, die im Uferschutzplan als solche bezeichnet sind, geleistet.

Die Beurteilung, ob ein Uferweg bzw. eine Freifläche realisiert oder geplant ist, erfolgt gemäss den Kriterien der untenstehenden Tabelle:

	realisiert	geplant
Uferweg		
zwingend	<ul style="list-style-type: none"> – Linienführung entspricht USP – begehbar und markiert – für Öffentlichkeit zugänglich 	<ul style="list-style-type: none"> – Linienführung entspricht nicht USP – existiert noch nicht – nicht als Wanderweg erkennbar (keine Markierung) – für Öffentlichkeit noch nicht zugänglich
Freifläche		
zwingend	<ul style="list-style-type: none"> – im USP als Freifläche aufgenommen – für Öffentlichkeit zugänglich 	<ul style="list-style-type: none"> – im USP nicht als Freifläche aufgenommen – für Öffentlichkeit noch nicht zugänglich (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche)
optional	geplante Infrastruktur realisiert	

Rastplätze können ebenfalls mit Kantonsbeiträgen an den Unterhalt unterstützt werden. Dafür muss dem Rastplatz eine Fläche zugewiesen werden, wodurch er zu einer Freifläche wird. Das entsprechende Gesuch der Gemeinde (inkl. Bilddokumentation der Anlage) ist beim AGR einzureichen und wird dem Uferschutzplan beigelegt.

Die Grundlage für die jährliche Auszahlung der Beiträge an Uferwege und Freiflächen bildet die im geographischen Informationssystem (GIS) des Kantons digitalisierten Uferwege und Freiflächen.

4.2.2 Naturnahe Ufer

Die Gemeinde unterhält die im Uferschutzplan als naturnahe Ufer ausgeschiedenen Gebiete und reicht für die geleisteten Arbeiten beim Tiefbauamt des Kantons Bern ein Beitragsgesuch ein. Nach Abschluss der Arbeiten und Erhalt der Abrechnung richtet der Kanton den Kantonsbeitrag von 33 Prozent an die effektiven, beitragsberechtigten Kosten an den Unterhalt der naturnahen Ufer aus.

Das vor Ausführung einzureichende **Beitragsgesuch** hat folgende Elemente aufzuweisen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung der Gemeinde
- Projektunterlagen (Pläne, Beschrieb und Kostenvoranschlag)

Das nach erbrachter Leistung der Gemeinde einzureichende **Gesuch um Auszahlung** der zugesicherten Beiträge hat folgende Elemente aufzuweisen:

- Schriftliche Gesuchsbegründung der Gemeinde;
- Projektunterlagen, insbesondere detaillierte Kostenabrechnung
- Originalrechnungen (falls verfügbar);
- Zahlungsnachweis.

Die Gesuche sind in beiden Fällen beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bestehender Richtlinien SFG

Diese Richtlinie ersetzt die folgenden Kapitel der Richtlinien SFG vom September 1985 und vom November 1986:

- Staatsbeiträge an Nutzungsplanungen nach SFG
- Staatsbeiträge an Realisierungsmassnahmen nach SFG
- Staatsbeiträge an den Unterhalt bestehender Uferwege, Freiflächen und naturnaher Ufer nach SFG